

Erläuterung der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG

Gemäß § 17 Abs. 2 BFDG tragen die Einsatzstellen die Kosten der pädagogischen Begleitung. Hierfür erhalten Sie vom Bund gemäß § 17 Abs. 3 BFDG eine Erstattung im Rahmen der mit dem BMF abgestimmten Obergrenzen.

Für die Erstattung der nachfolgenden Positionen sind jeweils die Ausgaben für jede/n einzelnen Freiwillige/n maßgeblich; dementsprechend hat auch die Nachweis- und Belegführung auf die/den einzelnen Freiwillige/n bezogen zu erfolgen; eine eindeutige Zuordnung muss grundsätzlich in jedem Einzelfall möglich sein.

Es ist eine deutliche Abgrenzung zu den fachlichen Anleiter/Innen vorzunehmen.

Falls die pädagogische Fachkraft gleichzeitig Freiwillige im FSJ betreut, ist ferner eine Abgrenzung zu den FSJ-bezogenen Tätigkeiten vorzunehmen. Erstattungsfähig sind lediglich die Ausgaben für die BFD-bezogenen Tätigkeiten.

Nach den Richtlinien zu § 17 des BFDG Nr. 2.1.4 sind **erstattungsfähig**

1. Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die evtl. Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft

Hier sind die Personalausgaben für eine pädagogische Fachkraft zur Durchführung der pädagogischen Begleitung aufzulisten.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird – wie im FSJ – davon ausgegangen, dass für 40 Freiwillige eine pädagogische Vollzeitkraft für die pädagogische Begleitung erforderlich ist.

Das Arbeitgeber-Brutto der pädagogischen Fachkraft wird dementsprechend analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr für eine Vollzeitstelle durch vierzig Anteile geteilt und dieser Anteil für alle Freiwilligen mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert. Dies sind die sogenannten Personal-Basiskosten.

Es kann auch bei mehreren vorhandenen Teilzeitstellen höchstens eine Stelle angerechnet werden, wenn das Personal sich einen Arbeitsplatz teilt. Inhaber/innen einer Teilzeitstelle müssen zu einer Vollzeitstelle rechnerisch in Beziehung gesetzt werden. So wird der Grundbetrag bei einer Halbtagskraft zum Beispiel durch zwanzig Anteile geteilt.

Als Beleg gilt hier der Arbeitsvertrag. Besondere Schwerpunkte sind der Stellenanteil und die Tätigkeitsdarstellung als Anlage zum Arbeitsvertrag.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals sowie der ausgewiesenen Mindeststandards zur Sicherung und Weiterentwicklung seiner fachlichen Kompetenzqualität (z.B. Fortbildungen, fachaufsichtliche Begleitung und Beratung, qualitative Evaluation) wird auf die geltende [Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im BFD](#) verwiesen.

Die sog. Personalgemeinkosten können mit 28,1 % (Stand 2019) vom Arbeitnehmer-Brutto angesetzt werden. Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Auch hierfür wird der FSJ-Schlüssel analog zugrunde gelegt und der entsprechende Anteil mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

Folgende Aufgabenanteile können in die erstattungsfähigen Ausgaben einbezogen werden:

- Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren und Bildungstagen (außer Seminare zur politischen Bildung);
- Inhaltlich-pädagogische individuelle Begleitung, Beratung und Betreuung der aktiven Freiwilligen
- Qualitätsentwicklung (in der konkreten Seminararbeit)
- Krisenintervention bei den Freiwilligen
- Erarbeitung von Informationsmaterial für die Freiwilligen

2. Sachkosten für den Arbeitsplatz einer pädagogischen Fachkraft

Die Sachkosten umfassen Ausgaben für Telefon, Porto, Büromaterial, Arbeitsraum etc.

Wenn der Nachweis dieser Einzelpositionen im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann zur Vereinfachung mit entsprechender Begründung auf die jeweils gültige Sachkostenpauschale zurückgegriffen werden (die Sachkostenpauschale wird seitens des Bundesministeriums der Finanzen regelmäßig aktualisiert und über die zuständigen Zentralstellen bekannt gegeben). Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Teilzeitstellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale berücksichtigt werden, wenn ein Arbeitsplatz auf mehrere Stelleninhaber/innen aufgeteilt ist.

Mit dem Ansatz der Pauschale sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung.

Bei Zugrundelegung des FSJ-Schlüssels erfolgt auch für die Sachkostenpauschale die entsprechende anteilige Berücksichtigung für die tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonate.

3. Ausgaben in angemessenem Umfang für pädagogische Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen

Hierzu gehören die notwendigen Seminargebühren, Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, und Sachkosten für die Teilnahme an der Fortbildung. Für die Reisekostenabrechnung gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes analog; d.h. anrechnungsfähig sind Fahrtkosten 2. Klasse Bahn bzw. kleine Wegstreckenentschädigung von grundsätzlich bis zu 130,- Euro.

Die entsprechenden Kosten werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens nur ein/e Mitarbeiter/in angerechnet werden, wenn die Stelleninhaber/innen sich einen Arbeitsplatz teilen.

Die Summe wird durch vierzig (Anteile) geteilt und dieses Ergebnis wird nochmals durch zwölf (Monate) geteilt. Das Ergebnis wird mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

Inhaber/innen einer Teilzeitstelle sind zu einer Vollzeitstelle rechnerisch in Beziehung zu setzen.

4. Vernetzungstreffen und Anleiter/innen-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten

Hier können in angemessenem Umfang Ausgaben für die pädagogische Fachkraft für Treffen mit den Anleiterinnen und Anleitern angesetzt werden, die vorrangig die pädagogische Begleitung der Freiwilligen thematisieren und unabhängig sind von sonstigen Fachtagungen oder Fortbildungen.

Die entsprechenden Kosten werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens nur ein/e Mitarbeiter/in angerechnet werden, wenn die Stelleninhaber/innen sich einen Arbeitsplatz teilen.

Für die Berechnung wird der FSJ-Schlüssel analog zugrunde gelegt und der entsprechende Anteil mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

5. Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung

Im Rahmen des Festbetrages sind hier die Ausgaben für den Arbeitsaufwand von Honorarkräften für die Unterrichtsvorbereitung, Durchführung und fachliche Betreuung der Freiwilligen während einer Bildungsveranstaltung erstattungsfähig. Entsprechend dem Besserstellungsverbot ist hier in der Regel die Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber/innen (Bund oder Volkshochschulen/Universitäten) statthaft.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung – in der Regel durch Einholung von drei Angeboten – ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Grundsätzlich werden die Ausgaben analog zur Größe einer Seminargruppe von fünfzehn bis fünf- und zwanzig Personen nur entsprechend anteilig (also im Korridor 1 : 15 – 25) akzeptiert.

Honorarverträge sind schriftlich zu vereinbaren.

6. Sonstige Ausgaben für Seminare

a) Seminargebühren

Hierunter fallen alle Ausgaben zur eigenständigen Durchführung von Seminar- und Bildungstagen, die an externe Anbieter (hierzu gehören auch kostenpflichtige Seminare an den Bildungszentren) vergeben werden oder für die Honorarkräfte eingesetzt werden. Die Ausgaben sind individuell für jede/n Freiwillige/n nachzuweisen.

Teilnahmelisten mit den Unterschriften der Freiwilligen selbst sind unverzichtbarer Bestandteil der Nachweispflicht. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch Unterschrift einer Seminarleitung ist hier nicht ausreichend.

Seminar- oder Bildungstage sind auch im Ausland möglich, wenn diese im pädagogischen Konzept dargestellt sind und von einem anerkannten Veranstalter der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

b) Raummiete*

c) Sachkosten für den Unterricht*

Hierzu zählen Ausgaben für Miete von Medien und/oder notwendigen Arbeitsmaterialien, für Fotokopien, Papier, Stifte etc.;

nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten für den Erwerb von Fachbüchern oder die Anschaffung von bspw. Schutzkleidung oder Gerätschaften für den weiteren Diensteseinsatz.

d) Evtl. Exkursionsmittel und / oder Eintrittsgelder der Teilnehmenden, die im Rahmen des pädagogischen Konzepts gerechtfertigt sind.

e) Fahrtkosten/Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Die Berücksichtigung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie der Verpflegungskosten* während einer Teilnahme an Seminar- oder Bildungstagen erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

Für Freiwillige sind hier die Fahrtkosten der 2. Klasse Bahn oder die sog. kleine Wegstreckenentschädigung (bis zu 130 Euro) anrechnungsfähig. Im Fall der Seminardurchführung im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze bzw. bis zum Flughafen erstattungsfähig.

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten der Freiwilligen (vorab) von der Einsatzstelle zu übernehmen.

7. Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung

Hier können in angemessenem Umfang Ausgaben für Projekte der Bundesfreiwilligen abgerechnet werden, die im Rahmen der pädagogischen Begleitung in den Einsatzstellen oder – in Absprache mit den Dozent/innen – im Rahmen des Besuchs von aufeinanderfolgenden Seminarmodulen an den Bildungszentren durchgeführt werden.

8. Sonstige Ausgaben

Einzelfallbezogen sind in der Auflistung der Kosten für die pädagogische Begleitung auch bei Nichtteilnahme von Freiwilligen entstandene Kosten anrechenbar.

Hier gelten folgende Regeln:

a) Anrechnung bei **Mutterschutz** einer Freiwilligen im BFD

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung werden regelmäßig nicht wegen des Mutterschutzes einer Freiwilligen in vollem Umfang reduziert, sondern bestehen fort. Daher ist es gerechtfertigt, die Erstattung der pädagogischen Begleitung unverändert für die Zeit des Mutterschutzes (so lange die Vereinbarung besteht) fortzusetzen.

Erstattet werden kann nur, was an zulässigen Ausgaben tatsächlich entstanden ist und nicht bereits von Dritten finanziert wird.

*) Die Ausgaben werden entsprechend der Größe einer Seminargruppe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Personen nur anteilig (Korridor 1 : 15 – 25) berücksichtigt.

Für eine Prüfung ist die Bescheinigung über die Mutterschutzzeit bzw. ein Nachweis über Erstattungsleistungen der Krankenkasse (U2-Verfahren) vorzuhalten.

b) **Anrechnung bei Krankheit** von Freiwilligen im BFD

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung werden regelmäßig nicht wegen einer längerfristigen Erkrankung von Freiwilligen in vollem Umfang reduziert, sondern bestehen fort. Daher ist es gerechtfertigt, die Bezuschussung der pädagogischen Begleitung unverändert für die Zeit der Krankheit (solange eine Vereinbarung besteht/aufrechterhalten wird) fortzusetzen.

Erstattet werden kann nur, was an zulässigen Ausgaben tatsächlich entstanden ist und nicht bereits von Dritten finanziert wird.

Für eine Prüfung sind die Vereinbarung sowie die Krankmeldung der/des Freiwilligen vorzuhalten.

c) **Stornokosten**

Bei kurzfristiger entschuldigter Erkrankung von Freiwilligen und dadurch bedingter Nichtteilnahme an Seminaren bzw. Bildungstagen sind ggf. anfallende Stornokosten anrechenbar.

Ebenso sind bei kurzfristiger Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung ggf. anfallende Stornokosten anrechenbar.

Die nicht mehr zeitgerecht mögliche Kündigung einer Bildungsmaßnahme ist nachzuweisen.

Andere Fallgestaltungen sind einzelfallbezogen mit dem BAFzA abzustimmen.

d) **Alleinerziehende**

Bei alleinerziehenden Freiwilligen können im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit dem Fachreferat 302 im Bundesamt die notwendigen Kinderbetreuungskosten, die während einer Teilnahme an Seminaren oder Bildungstagen anfallen, berücksichtigt werden.

9. Null Seminartage

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen hat grundsätzlich die Rückzahlung des gesamten Zuschusses zur pädagogischen Begleitung zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass ein/e Freiwillige/r an null Seminartagen teilgenommen hat.

Ausnahmsweise können die Personalausgaben der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte mit Anwendung eines Schlüssels ab 1:40 (bei besonderer Förderung ist ein Schlüssel von 1:20 zulässig) sowie die prozentual für die Dienstzeit anfallenden Sachkosten berücksichtigt werden, wenn die Vereinbarung innerhalb der ersten drei Monate vorzeitig beendet wird **und** nachweisbar vorbereitende Maßnahmen in Form einer Einladung/Einbuchung für ein Seminar tatsächlich erfolgt sind.

10. Nicht erstattungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind als beispielhafte Aufzählung nicht erstattungsfähig:

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale des BMF hinaus
- Kosten für die Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldungen und sonstige Verwaltungsleistungen (z.B. Vertragsabschluss)
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kostenerstattung nach § 17 Abs. 3 BFDG ist grundsätzlich strikt abzugrenzen von einer evtl. Kostenerstattung im Rahmen eines ÜA-Vertrages gemäß § 16 BFDG!